

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 12 (1896)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Ostschweizerischer Gewerbevertrag

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zünfte und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.  
Band.

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 5. September 1896.**

**Wochenspruch:** Ich sollt mich über Hochmut ärgern? Nein!  
Hochmütig kann ja nur ein Dummkopf sein.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

Offiz. Mitteilung des Sekretariates  
vom 1. September.)

In der ordentlichen Sitzung  
des Centralvorstandes vom 31.  
August in Zürich, welcher als  
Vertreter des Eidgen. Industrie-  
departements Hr. Dr. Kiefer be-  
wohnte, wurden vorerst eine

Anzahl kleinerer Geschäfte (Budget 1897, Bericht über  
die Lehrlingsprüfungen pro 1896 und Verteilung der Sub-  
ventionen an dieselben, Empfehlung des Schweiz. Gewerbe-  
kalenders u. s. w.) behandelt. Das reichhaltige Arbeitspro-  
gramm des Sekretariates fand Zustimmung. Rückfichtlich  
der Gesetzesentwürfe betreffend Kranken- und Unfall-  
versicherung soll neuerdings im Sinne der Entlastung  
des Kleingewerbes Stellung genommen werden. An die  
Jahresversammlung der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft  
in Murten wurden 2 Delegierte (die H. Oberstlieutenant  
Siegerist in Bern und Sekretär Krebs) abgeordnet, um die  
Thesen des Hrn. Prof. Vogt im Sinne der vom Verein  
früher aufgestellten Postulate zu bekämpfen. Namentlich  
wird die Tendenz, über Kranken- und Unfallversicherung  
gesondert zu legitimieren, im jetzigen vorgerückten Stadium  
dieser Frage als eine die Interessen des Kleingewerbes ge-  
fährdende Verschiebung betrachtet. — In Bezug auf das  
weitere Vorgehen in Sachen der schweizer. Gesetz-  
gebung wurde beschlossen, die Propaganda zur Aufklärung  
der Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften forzu-

setzen, die Sektionen zur Veranstaltung von Vorträgen ein-  
zuladen und um ihre definitive und motivierte Stellungnahme  
bis Ende Januar 1897 zu ersuchen. An der Delegierten-  
versammlung im Frühjahr sollen definitive Beschlüsse gefasst  
werden. — Im Fernern wurde das Gutachten an das  
Schweiz. Handelsdepartement betreffend die offizielle Be-  
teiligung der Schweiz an der Weltausstellung in  
Paris 1900 festgestellt. Dasselbe enthält eine Reihe von  
Wünschen in Bezug auf die Wahrung der Interessen der  
schweizer. Aussteller. — Die Anträge betr. Submissions-  
wesen sollen den Sektionen beförderlich zur Begutachtung  
mitgeteilt werden. — Der leitende Ausschuss wurde mit  
Formulierung der Eingabe an die Bundesbehörden betr.  
Erhebung einer schweizer. Gewerbestatistik beauftragt.

## Ostschweizerischer Gewerbetag.

Die „Ostschweiz“ schreibt: Am dem letzten Sonntag im  
„Schützengarten“ in St. Gallen stattgehabten „Ostschweizer.  
Gewerbetag“ nahmen wenigstens 250 Mann teil. (Es ist  
zu bemerken, daß der Zutritt nur gegen Vorweisung der  
Einladungskarten möglich war.) Herr Sulzer, Präsident  
des st. gallischen kantonalen Gewerbeverbandes eröffnete die  
Versammlung und wurde auch einstimmig als Tagespräsident  
gewählt. Derselbe erteilte nach Wahl von fünf Stimmen-  
zählern Herrn Nationalrat Wild, welcher das erste Referat  
über die obligatorischen Berufsgenossenschaften  
übernommen hatte, das Wort. Wir müssen hier zur Auf-  
klärung vorausschicken, daß die Versammlung von Vertretern

der Gewerbevereine der drei Kantone Appenzell, Thurgau und St. Gallen, welche am 10. Januar d. J. in Basel zur Besprechung der Stellungnahme gegenüber den Postulaten des Herrn Scheidegger in Bern über obligatorische Berufs-genossenschaften zusammengetreten war, eine Kommission mit der Vorbereitung eines Ostschweizerischen Gewerbetages beauftragt hatte. Sagen wir auch gleich, daß diese Kommission, bestehend aus den Herren: Sulzer, Präsident des st. gallischen Gewerbeverbandes, Fisch Th., Präsident des appenzellischen Gewerbeverbandes, Trogen, Schieß-Keller J. U., Herisau, Seifert Architekt, Kreuzlingen, Kuef, Präsident des Gewerbevereins in Frauenfeld; Wild G., Museumsdirektor in St. Gallen und Ringger Rob., Präsident des Handwerksmeistervereins in St. Gallen, in einem Kreisschreiben den Antrag stellte, es sei auf die Angelegenheit der Berufs-genossenschaften als eine noch zu wenig abgeklärte Sache vorberhand nicht einzutreten, die Angelegenheit vielmehr zu verschieben und in erster Linie auf die Beratung der Stellungnahme zu den Versicherungsprojekten einzutreten.

Herr Wild leitete seinen Vortrag ein mit einer geschichtlichen Auseinandersetzung der Bestrebungen zur Hebung des Gewerbebestandes auf dem Wege gesetzlicher Vorschriften und speziell auch des Verhältnisses des st. gallischen kantonalen und städtischen Gewerbeverbandes zum Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Er betonte, daß seiner Zeit der sogenannte „Gewerbeartikel“ vom schweizerischen Volke hauptsächlich aus dem Grunde verworfen worden sei, weil dieses die Einführung der obligatorischen Genossenschaften befürchtete und die St. Galler wohl damit auf dem richtigen Boden gestanden haben, daß sie nur eine Revision des betreffenden Artikels der Bundesverfassung insoweit wollten, als eine Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens ermöglicht werde. Und nach der Ansicht des Referenten ist es auch heute noch der allein richtige Standpunkt, daß man sich auf dieses Desiderium beschränke und nicht noch die obligatorischen Berufs-genossenschaften damit verkoppele: man soll nicht alles wollen, um schließlich nichts zu erhalten. Der Redner setzte sodann auseinander, welche Schritte die Verfolgung der Postulate Scheidegger erfordern würden und welches die Folgen der Gründung von obligatorischen Genossenschaften wären.

Es wird die Strenge des Zwanges der darin liege bestritten, weil man ja vom Bunde nur die Ermächtigung zur Gründung von obligatorischen Berufs-genossenschaften da erbete, wo die Mehrheit des Berufes sie verlange, man könne ja darüber abstimmen. Freilich, aber diese Freiheit besteht für den einzelnen Berufs-genossen doch nur bis zur Abstimmung. Eine solche Freiheit bietet jede Gesetzgebung; überall hat man das Recht „Ja oder „Nein“ zu sagen. Nun kommt aber gerade bei dieser Abstimmung die heikle Frage, wer abstimmen dürfe, bei welchem Alter das Stimmrecht beginne, ob die Stimmen der kleinen und großen Betriebe gleich zu zählen seien. Besonders die letztere Frage ist nicht leicht zu lösen. Entweder liefert man die Großindustrie dem Kleinbetriebe aus oder der Großbetrieb macht was er will. Und wer gehört zu einer Berufs-genossenschaft? Zum Beispiel der Schreiner, der zuweilen auch Zimmerarbeit oder Glaserarbeit erstellt, gehört er nun zu allen drei Berufs-genossenschaften? Diese Aus- und Abseidung der Berufsgebiete ist ebenfalls wieder diffizil und wird unter allen Umständen oft Verwickelungen und Unzufriedenheiten rufen. Die Berufsgebiete werden sich von Tag zu Tag ändern, für diese Entwicklung lassen sich keine genauen Abseidungen bilden.

Man spricht von der Festsetzung der gleichen Preise. Wie machen? Man glaubt auf Seite der Befürworter der obligatorischen Berufs-genossenschaften nun freilich den Stein der Weisen in der Ausführung des folgenden Systems gefunden zu haben: Man verzichtet auf den für eine Sache festzustellenden Einheitspreis; es kann z. B. jeder seinen

Sattel verkaufen, wie er will, aber er muß beweisen, daß er dabei noch auf ehrliche Weise etwas verdient. Er muß diesen Beweis vor einer Kommission leisten, die ihm auf den Hals geschickt wird. Wenn nun ein Gewerbsmann einen Vorurteil errungen hat, der es ihm ermöglicht, einen Artikel etwas billiger zu produzieren, so soll er seinen Vorteil einer aus Konkurrenten bestehenden Kommission vor Augen führen, sein Geheimnis verraten!

Auch die Festsetzung der Entschädigung der persönlichen Leistung des Betriebshabers wird nicht wenig Schwierigkeiten bieten. — Die Ausführung der Scheidegger'schen Postulate würde, wie von den Befürwortern derselben selbst zugegeben wird, die Zollerhöhungen, das Prohibitivsystem, im Gefolge haben müssen. Könnten nun speziell wir in der Ostschweiz mit einem so großartigen Export dieses Systems brauchen? Kennt man denn das Sprichwort nicht, daß es so aus dem Walbe widerhallt, wie man hineinruft? Es ist ein unbedachtes Wort, das da gesagt wird: Man solle es einmal probieren.

Was nun das friedliche Verhältnis anbelangt, das man von den obligatorischen Berufs-genossenschaften erhofft, die gemeinsamen Beratungen und Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, das ist gewiß recht schön; aber wie soll diesen Abmachungen stets Geltung verschafft werden? Wie stünde es mit dem Rechte der Kündigung? Wie macht sich in der Praxis das Recht, den Genossenschaftler mit Polizeigewalt zur Einhaltung der getroffenen Abmachungen zu zwingen? Die Arbeiter, die mögen mit den Postulaten Scheidegger wohl zufrieden sein, eben weil ihnen der Staat ja alles bieten muß; aber die Einigkeit unter den Meistern würde und müßte durch die obligatorischen Berufs-genossenschaften Schaden leiden. Man wirft den Gegnern der Scheidegger'schen Postulate vor, sie arbeiten nicht positiv; die Möglichkeit, dem unrellen Geschäftsgebahren energisch und wirkungslos entgegenzutreten, wäre doch in der That etwas sehr positives.

Der Vortrag Wild erntete reichen Beifall.

(Schluß folgt.)

### Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich.

Letzten Sonntag fand in Zürich eine außerordentliche Generalversammlung dieser Genossenschaft statt. Die Einberufung erfolgte, um über die vom Verwaltungsrate vorgeschlagene Statutenrevision Beschluß zu fassen.

Den Verwaltungsorganen war bereits seit einiger Zeit der Beweis erbracht, daß eine der bestehenden Erwerbsgesellschaften kräftig gegen die Genossenschaft arbeite. Diese Beobachtung, sowie die rasche Ausdehnung des Instituts legten es den zuständigen Organen nahe, den Genossenschaften eine Reorganisation zu beantragen. Diese umfaßt hauptsächlich folgende Punkte:

- Die Kompetenzen der Verwaltungsorgane werden erweitert.
- An Stelle des bisherigen Verwaltungskomitees tritt ein Direktionskomitee und an diejenige des Verwalters ein Direktor.
- Durch Ausgabe verzinslicher Anteilscheine im Betrage von wenigstens 100,000 Fr. sind die Betriebsmittel zu vermehren.

Bereits vor Einberufung der Generalversammlung war dieser Garantiefonds bedeutend überzeichnet worden.

Mit Befriedigung nahmen die Mitglieder von den Ausführungen der Verwaltung über die Ausdehnung, welche die Genossenschaft in der kurzen Zeit ihres Bestehens genommen, sowie über den Geschäftsgang Kenntnis.

Die Versicherungssumme (Jahreslohnsumme und Einzelversicherung) beträgt gegenwärtig Fr. 9,121,780 und die Prämiensumme Fr. 281,644 gegen Fr. 2,186,126 Ver-